

kämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Ausschuss, der Unterausschuss und der Sonderberichterstatter, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen, damit sie in der Lage sind, ihr jeweiliges Mandat umfassend, dauerhaft und wirksam und unter voller Berücksichtigung seines spezifischen Charakters wahrzunehmen;

40. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

41. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses, den Bericht des Unterausschusses und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 67/162

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)³¹⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Arabische Republik Syrien.

Enthaltungen: Angola, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Mosambik, Nicaragua, Simbabwe, Venezuela (Bolivarische Republik).

67/162. Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁵ verankerten grundlegenden und universalen Prinzipien,

³¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Grenada, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuwait, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Philippinen, Saudi-Arabien, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tunesien, Türkei und Vereinigte Arabische Emirate.

³¹⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993³¹⁶, in denen erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, die Möglichkeit des Abschlusses regionaler und subregionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/127 vom 16. Dezember 1977, 51/102 vom 12. Dezember 1996 und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/153 vom 16. Dezember 2005 über die Einrichtung eines Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³¹⁷ und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

erneut erklärend, dass die regionale Zusammenarbeit bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielt und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken soll,

unter Begrüßung der von dem Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region durchgeführten Ausbildungstätigkeiten und regionalen Konsultationen,

feststellend, dass infolge der Entwicklungen im Nahen Osten und in Nordafrika eine wachsende Nachfrage nach den Diensten des Zentrums entstanden ist, das demzufolge, wie im Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte³¹⁸ aufgezeigt, nicht in der Lage sein wird, ohne die kontinuierliche Zuweisung ausreichender Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen seinen Auftrag wirksam wahrzunehmen,

eingedenk der immensen Größe Südwestasiens und der arabischen Region und der dort herrschenden Vielfalt,

1. *begrüßt* die Tätigkeiten des Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrums der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region;

2. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass das Zentrum eine Reihe von Ausbildungstätigkeiten und regionalen Konsultationen über die Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen sowie über Menschenhandel, die Medien und Menschenrechtsbildung durchgeführt hat;

4. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass bei dem Zentrum immer mehr Ersuchen um Ausbildung und Dokumentation, einschließlich in arabischer Sprache, eingehen, die zusätzliche Ressourcen und die Stärkung seiner Tätigkeit erforderlich machen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ab dem Zweijahreszeitraum 2014-2015 Mittel und Humanressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bereitzustellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf in Südwestasien und der arabischen Region wirksam entsprechen und seinen Auftrag wahrnehmen kann, Ausbildungs- und Dokumentationstätigkeiten durchzuführen und diesbezügliche Anstrengungen von Regierungen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen in der Region zu unterstützen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen;

³¹⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³¹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

³¹⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 36 (A/67/36)*, Ziff. 71.

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/163

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)³¹⁹.

67/163. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁰ verankerten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²¹ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde,

in Bekräftigung ihrer Resolution 65/207 vom 21. Dezember 2010 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze), die die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 begrüßte und die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Resolution 66/169 vom 19. Dezember 2011,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Einsetzung und Stärkung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die diese Institutionen im Einklang mit ihrem Mandat dabei spielen können, die innerstaatliche Beilegung von Beschwerden zu unterstützen,

die Rolle *aner kennend*, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihren Kompetenzbereichen zusammenhängenden Fragen behandeln können,

in Anbetracht der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienste,

³¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Südsudan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³²⁰ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³²¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.